

Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen)

Vom 22. November 2021 (Stand 3. Januar 2022)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf Art. 40 und 75 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012 ¹⁾, Art. 2 und 23 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 23. Juni 2021 ²⁾, Art. 102 Abs. 2 der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienvorordnung, EpV) vom 29. April 2015 ³⁾ und §§ 50 sowie 51 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 21. September 2011 ⁴⁾, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P200998](#),

beschliesst:

§ 1 *Gegenstand und Zweck*

¹ Diese Verordnung ordnet zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie an.

² Die Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

§ 2 *Schulen, Kindertagesstätten und Spielgruppen* ⁵⁾

¹ In den Innenräumen von Schulen der Primar- und Sekundarstufe sowie von Tagesstrukturangeboten, Kindertagesstätten und Spielgruppen gilt für alle Personen eine Maskenpflicht. ⁶⁾

² Keine Maskenpflicht gilt:

- a) ⁷⁾ für Kinder bis und mit Kindergartenstufe;
- b) ⁸⁾ ...
- c) für Personen, die nachweisen, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere aus medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können, wobei andere, geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckung zu treffen sind;
- d) in Unterrichts-, Betreuungs- und Therapiesituationen, in denen das Tragen einer Gesichtsmaske den Unterricht, die Betreuung oder die Therapie wesentlich erschwert, wenn
 1. der Mindestabstand gegenüber den Schülerinnen und Schülern oder anderen Erwachsenen eingehalten wird oder
 2. ⁹⁾ der Schutz durch andere Schutzmassnahmen gewährleistet wird;
- e) ¹⁰⁾ für Betreuungspersonen in Kindertagesstätten und Spielgruppen in der direkten Betreuung von Säuglingen bis 18 Monaten oder in begründeten Einzelfällen.

¹⁾ SR [818.101](#)

²⁾ SR [818.101.26](#)

³⁾ SR [818.101.1](#)

⁴⁾ SG [300.100](#)

⁵⁾ Fassung vom 21. Dezember 2021, in Kraft seit 3. Januar 2022 (KB 22.12.2021)

⁶⁾ Fassung vom 21. Dezember 2021, in Kraft seit 3. Januar 2022 (KB 22.12.2021)

⁷⁾ Fassung vom 21. Dezember 2021, in Kraft seit 3. Januar 2022 (KB 22.12.2021)

⁸⁾ Aufgehoben am 2. Dezember 2021, in Kraft seit 6. Dezember 2021 (KB 04.12.2021)

⁹⁾ Fassung vom 21. Dezember 2021, in Kraft seit 3. Januar 2022 (KB 22.12.2021)

¹⁰⁾ Eingefügt am 21. Dezember 2021, in Kraft seit 3. Januar 2022 (KB 22.12.2021)

³ Der Nachweis nach Abs. 2 lit. c wird gegenüber der Schulleitung oder einer von dieser bezeichneten Stelle erbracht. ¹¹⁾

⁴ Alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehr- und Fachpersonen der Primarstufe und der Sekundarstufe I müssen am wöchentlichen repetitiven Testen (Pooltests) und im Falle eines positiven Poolergebnisses an den individuellen Nachtests (Depooling) teilnehmen. ¹²⁾

⁵ Ausgenommen von den Tests gemäss Abs. 4 sind Personen, die in den letzten 6 Monaten positiv auf eine Sars-Cov-2 Infektion getestet worden sind oder aus medizinischen Gründen an einer Teilnahme verhindert sind. ¹³⁾

⁶ Bei Verweigerung der Teilnahme am individuellen Nachtest (Depooling) wird durch das zuständige Departement eine Quarantäne angeordnet. ¹⁴⁾

§ 2a ¹⁵⁾ *Veranstaltungen sowie Fach- und Publikumsmessen*

¹ ... ¹⁶⁾

² ... ¹⁷⁾

³ Für Veranstaltungen ab dem 6. Dezember 2021 sowie für Fach- und Publikumsmessen mit 300 bis 1'000 Teilnehmenden gilt eine Meldepflicht an das zuständige Departement.

§ 2b ¹⁸⁾ *Restaurationsbetriebe*

§ 2c ¹⁹⁾ *Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport*

§ 2d ²⁰⁾ *Ausnahmen von der Maskenpflicht gemäss §§ 2a bis 2c*

§ 3 *Zertifikats- und Maskenpflicht in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie Institutionen der Behindertenhilfe*

¹ Auf dem Areal und in Innenräumen von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie Institutionen der Behindertenhilfe wird bei Besuchenden ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat gemäss Art. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage oder einer vergleichbaren Bescheinigung beschränkt.

² Die Institutionen gemäss Abs. 1 können für besondere Fälle (z.B. bei Geburten, Besuch bei Sterbenden sowie im Bereich der Behindertenhilfe) Ausnahmen vorsehen.

³ Auf dem Areal und in Innenräumen dieser Institutionen müssen alle Besuchenden eine Gesichtsmaske tragen.

⁴ Von der Maskenpflicht gemäss Abs. 3 ausgenommen sind:

- a) Kinder bis zum Alter von 12 Jahren;
- b) Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

¹¹⁾ Fassung vom 2. Dezember 2021, in Kraft seit 6. Dezember 2021 (KB 04.12.2021)

¹²⁾ Eingefügt am 21. Dezember 2021, in Kraft seit 3. Januar 2022 (KB 22.12.2021)

¹³⁾ Eingefügt am 21. Dezember 2021, in Kraft seit 3. Januar 2022 (KB 22.12.2021)

¹⁴⁾ Eingefügt am 21. Dezember 2021, in Kraft seit 3. Januar 2022 (KB 22.12.2021)

¹⁵⁾ Eingefügt am 30. November 2021, in Kraft seit 1. Dezember 2021 und befristet bis 31. Januar 2022 (KB 01.12.2021)

¹⁶⁾ Aufgehoben am 21. Dezember 2021, in Kraft seit 22. Dezember 2021 (KB 22.12.2021)

¹⁷⁾ Aufgehoben am 21. Dezember 2021, in Kraft seit 22. Dezember 2021 (KB 22.12.2021)

¹⁸⁾ Aufgehoben am 21. Dezember 2021, in Kraft seit 22. Dezember 2021 (KB 22.12.2021)

¹⁹⁾ Aufgehoben am 21. Dezember 2021, in Kraft seit 22. Dezember 2021 (KB 22.12.2021)

²⁰⁾ Aufgehoben am 21. Dezember 2021, in Kraft seit 22. Dezember 2021 (KB 22.12.2021)

§ 4 *Regelung für Mitarbeitende von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, Institutionen der Behindertenhilfe sowie der Spitex*

¹ Mitarbeitende von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, Institutionen der Behindertenhilfe sowie der Spitex mit direktem Kontakt zu Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern müssen den Nachweis erbringen, dass sie geimpft, genesen oder negativ getestet sind sowie eine Gesichtsmaske tragen.

² Die Institutionen können unter Beachtung der notwendigen Schutzmassnahmen Ausnahmen vorsehen.

§ 5 *Strafbestimmung*

¹ Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, wird gemäss Art. 83 Abs. 1 Bst. j des Epidemiengesetzes mit Busse bestraft.

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 24. November 2021 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen) vom 3. November 2020 aufgehoben. §§ 2 - 4 gelten befristet bis zum 31. Januar 2022.